

**Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg**  
vom 18. Dezember 2020 (Amtsblatt 17/2020)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW S. 916), §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV.NRW S. 376), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029) und der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1  
Gebührensätze

(1) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühren (Fäkalschlammgebühren) betragen:

- |   |          |
|---|----------|
| • Grundgebühr je Anlage   | 244,13 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem cbm Fäkalschlamm   | 2,26 €   |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem ½ cbm Fäkalschlamm | 1,13 €   |

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

60-4

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überprüfung/Abfuhr bzw. mit dem Fall der vergeblichen Anreise.

(5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Überprüfung/Entsorgung Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage ist.

(6) Die Veranlagung zur Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2019 außer Kraft.